

*Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bio-Lebendtiere
der BIOPARK Markt Erzeuger- und Vermarktungs GmbH,
Stand August 2019*

Präambel

Die BIOPARK Markt GmbH (nachfolgend „**BIOPARK**“) ist als Vermarkter der von ihren Gesellschaftern nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig.

Die Vermarktung der nach besonderen Regeln und Erzeugerrichtlinien hergestellten landwirtschaftlichen Erzeugnisse erfolgt in der Regel ausschließlich über die BIOPARK.

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen für Lebendtiere der BIOPARK finden gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften (nachfolgend „**Vertragspartner**“), die bei Abschluss dieses Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, Anwendung.

Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen für Bio-Lebendtiere. Entgegenstehende oder von unseren abweichende Bedingungen der jeweiligen Vertragspartner werden nicht anerkannt.

Dies gilt auch dann, wenn wir AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners nicht ausdrücklich widersprechen.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit den jeweiligen Vertragspartnern. Mit der Ausführung unseres Auftrages werden unsere Einkaufsbedingungen uneingeschränkt anerkannt.

2. Abweichungen von unseren Bedingungen gelten nur, wenn sie in dem jeweiligen Vertrag schriftlich niedergelegt und durch uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

Gleiches gilt für die Anwendung und Einbeziehung von Lieferbedingungen des jeweiligen Vertragspartners.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen BIOPARK und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, haben schriftlich zu erfolgen.

2. Der Vertragspartner ist an sein Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages über Bio-Lebendtiere 8 Wochen gebunden. BIOPARK kann innerhalb dieser 8 Wochen das Angebot durch schriftliche Erklärung (Bestellung/Tierverladungsmitteilung) gegenüber dem Vertragspartner annehmen.

3. Jede Lieferung von Lebewesen hat mit dem dazugehörigen Lieferschein zu erfolgen.

Hierbei hat jeder Lieferschein die Angaben zu enthalten, die auf dem Muster-Lieferschein der BIOPARK aufgeführt sind.

Die Bio-Schlachttiere des Vertragspartners werden von BIOPARK im Auftrag des Vertragspartners nach Festlegung eines Transporttermines vom Sitz des Vertragspartners abgeholt und zum Schlachthof transportiert. Im Auftrag von BIOPARK werden die Bio-Schlachttiere dort geschlachtet und verwertet. Das Schlachtfleisch, das entsprechend der EU-Öko-Verordnung vom Vertragspartner erzeugten Schlachttieres geht mit Beginn der Schlachtung in das Eigentum der BIOPARK über.

Der Vertragspartner wird von BIOPARK pro Kilogramm Schlachtgewicht vergütet. Maßgeblich für den Preis pro Kilogramm Schlachtgewicht ist das Warm Schlachtgewicht.

Die Höhe des zu vergütenden Schlachtpreises orientiert sich an der jeweiligen aktuellen Preismaske für Verbandsmitglieder.

Die aktuelle Preismaske für Verbandsmitglieder wird dem Vertragspartner ausgehändigt und bei jeder Preisänderung neu zugesandt.

Zudem sind die jeweils aktuellen Schlachtpreise auch am Betriebssitz der BIOPARK einsehbar.

III. Gewährleistung

1. Der jeweilige Vertragspartner sichert zu, dass seine Bio-Lebewesen den Anforderungen der EU-Öko-Verordnung und den BIOPARK-Richtlinien für die Verarbeitung von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau, Stand September 2016, entsprechen und zudem das im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses jeweils zur Schlachtung kommende Bio-Lebewesen wenigstens drei Viertel seiner Lebenszeit im Bio-Betrieb des Vertragspartners verbracht hat.

Sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht eingehalten werden sollten, erhält der Vertragspartner einen von Pkt. II. 3. der Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichenden Preis pro Kilogramm Schlachtgewicht, wobei der Preis dem jeweiligen Tagespreis für konventionelles Schlachtfleisch entspricht.

2. Gewährleistungsansprüche wegen mangelhafter Lieferung verjähren nach 24 Monaten ab Gefahrübergang.

3. Sofern BIOPARK im kaufmännischen Verkehr gemäß § 377 Abs. 1 HGB die Untersuchung der Leistung und die Mängelanzeige obliegen, sind Untersuchung und Mängelanzeige fristgerecht erfolgt, wenn sie innerhalb von 2 Wochen nach Schlachtung der Bio-Lebewesen gegenüber dem Vertragspartner erfolgen.

Handelt es sich um einen Mangel, der sich erst später zeigt, ist die Anzeige fristgerecht im Sinne von § 377 Abs. 3 HGB, wenn sie bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.

IV. Produkthaftung/Schadensersatz

1. Der jeweilige Vertragspartner ist für alle BIOPARK entstehenden oder von Dritten wegen Personen oder Sachschäden geltend gemachten Schäden verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, BIOPARK den Schaden zu ersetzen oder BIOPARK von der hieraus resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen.

2. Sofern aufgrund eines Fehlers eines vom Vertragspartner gelieferten Produktes ein Rückruf gegenüber Dritten erforderlich wird, trägt der Vertragspartner sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

Fällt BIOPARK bei der Entstehung des Schadens des Dritten ein Mitverschulden nach § 254 BGB zur Last, reduziert sich die Haftung des Vertragspartners nach dem Verhältnis des jeweiligen Verschuldens.

3. Liegt ein Mangel vor, für den BIOPARK dem Grunde nach Schadensersatz verlangen kann, ist der Vertragspartner verpflichtet, eine Bearbeitungspauschale von 50,00 € netto für jedes mangelhafte Tier an BIOPARK zu zahlen.

4. BIOPARK behält sich die Geltendmachung eines höheren Schadens im Einzelfall ausdrücklich vor.

V. Rechnungserteilung und Zahlungsbedingungen

1. BIOPARK erteilt dem Vertragspartner über jede Schlachtung eine Gutschrift, die unverzüglich nach Erstellung ausgehändigt wird.

Der Vertragspartner hat die Gutschrift unverzüglich auf Richtigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu kontrollieren. Beanstandungen der Gutschrift sind BIOPARK spätestens binnen 30 Tagen nach Erhalt der Gutschrift mitzuteilen, andernfalls gilt die Gutschrift als genehmigt.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen Wechsel in der Besteuerungsart unverzüglich BIOPARK schriftlich anzuzeigen.

2. Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, zahlt BIOPARK 30 Tage nach Schlachtung und Übersendung der Gutschrift.

Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsgemäßheit der Leistung dar. Im Falle einer mangelhaften Lieferung durch den jeweiligen Vertragspartner ist BIOPARK berechtigt, mindestens das 3-fache des Betrages zurückzuhalten, der der Mangelhaftigkeit der Sache entspricht.

Die Zahlung gilt als fristgemäß geleistet, sofern BIOPARK nachweislich bis zum Zahlungstermin den Überweisungsauftrag abgesandt hat.

3. BIOPARK ist berechtigt, gegen sämtliche Forderungen, die der jeweilige Vertragspartner gegen BIOPARK hat, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die BIOPARK gegen den jeweiligen Vertragspartner zustehen.

4. Ansprüche, die der jeweilige Vertragspartner aus diesem Vertrag gegen BIOPARK hat, darf der jeweilige Vertragspartner nur aufgrund der zuvor von BIOPARK erteilten schriftlichen Zustimmung abtreten. Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgen, gilt die Zustimmung als von vornherein erteilt.

VI. Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Betriebssitz von BIOPARK.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, werden hiervon weder die Gültigkeit des Vertrages noch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen berührt.

3. Der Gerichtsstand richtet sich nach unserem Geschäftssitz. BIOPARK ist jedoch auch berechtigt, den jeweiligen Vertragspartner an dessen allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem sonstigen, gesetzlich zulässigen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Das gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten.

4. Der Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

VII. Datenschutz

Für alle Rechtsbeziehungen gelten die Datenschutzregeln der BIOPARK, die unter www.biopark-mv.de/datenschutz einsehbar sind.